

**Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission
der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern
vom 21. Januar 2016
für den Geltungsbereich der AVR-Bayern**

Für den Geltungsbereich der AVR-Bayern hat die Arbeitsrechtliche Kommission Bayern am 21. Januar 2016 den folgenden Beschluss gefasst:

Arbeitsrechtsregelung Klarstellungen zu Anmerkung 18 der Anlage 2 AVR-Bayern

§ 1

1. Anmerkung 18 der Anlage 2 AVR-Bayern wird in Buchstabe b) nach den Worten „prägende Tätigkeit“ um den Klammerzusatz „(d.h. mindestens 20 v.H. der Gesamttätigkeit)“ ergänzt und wie folgt neu gefasst:

„(18) Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen erhalten eine Zulage in Höhe von 50 v. H. der Differenz zur nächsthöheren Entgeltgruppe,

a) wenn ihre Tätigkeit durch ausdrückliche Anordnung die ständige Vertretung anderer Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer mit Leitungsaufgaben bzw. Leitungen umfasst; ständige Vertreterinnen und Vertreter sind nicht die Vertreterinnen und Vertreter in Urlaubs- oder sonstigen Abwesenheitsfällen; oder

b) wenn sie eine Zusatzausbildung von mindestens 200 Zeitstunden absolviert haben und ihnen eine entsprechende, prägende Tätigkeit (d.h. mindestens 20 v.H. der Gesamttätigkeit) ausdrücklich übertragen wird (z.B. Praxisanleitung oder gerontopsychiatrische Fachkraft) oder

c) wenn die Zulage durch die Eingruppierungsordnung (Anlagen 2, 4 und 10 AVR-Bayern) vorgeschrieben ist.“

2. In Entgeltgruppe E 8 der Anlage 2 AVR-Bayern wird in der Überschrift der Verweis auf die Anmerkung 18 mit aufgenommen. Die Überschrift lautet demnach wie folgt:

**„Entgeltgruppe 8
(Anm. 6, 7, 12, 16, 18, 19)“**

§ 2 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2015 in Kraft.

Erläuterungen:

Zu 1:

In der Praxis gab es Unsicherheiten bzgl. der richtigen Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs „prägend“ in Anmerkung 18 Buchst. b) der Anlage 2 AVR-Bayern.

Orientiert an der einschlägigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts wurde daher klarstellend der Grenzwert von 20% in den Regelungstext mit aufgenommen.

Zu 2:

Die mit Wirkung zum 1. Juli 2015 erweiterte Zulagenregelung in Anmerkung 18 der Anlage 2 AVR-Bayern wurde in ihrem Buchstaben b) speziell bezogen auf Entgeltgruppe 8 erweitert. Daher musste rein redaktionell der entsprechende Verweis in Entgeltgruppe 8 noch aufgenommen werden.